

Ausbildungspraktikum für stellenlose Berufsleute

Grundsätzliches

Das Ausbildungspraktikum bezweckt im Wesentlichen eine bewusste Ergänzung der beruflichen Kenntnisse der Versicherten in einem Bereich, in dem sie Lücken aufweisen. Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt sollen dadurch verbessert werden. Ein Ausbildungspraktikum dauert in der Regel 3 Monate und kann nur vom LAM (Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen) bewilligt werden.

Der/die Gesuchsteller/in:

- verfügt über einen Berufsabschluss oder ein Diplom;
- ist im Kanton Solothurn bei der ALV Arbeitslosenversicherung anspruchsberechtigt;
- kann aufzeigen, dass ein Ausbildungspraktikum die angemessenste Massnahme ist, um eine möglichst schnelle Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen;
- sucht eigenständig eine entsprechende Praktikumsstelle.

Der Einsatzbetrieb:

- muss grundsätzlich berechtigt sein, Lernende auszubilden oder über die erforderliche Infrastruktur verfügen und die Betreuung sicherstellen können;
- erstellt einen Ausbildungsplan;
- stellt dem Praktikanten, der Praktikantin ein Praktikumszeugnis aus. Die im Verlaufe des Praktikums ausgeübten Tätigkeiten sowie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzugeben. Eine Kopie des Zeugnisses ist an das LAM weiterzuleiten.

Bewilligungsverfahren:

- Der/die GesuchstellerIn sucht eine Praktikumsstelle und stellt dem RAV das ausgefüllte Formular „Gesuch für ein Ausbildungspraktikum“ zu. Das Gesuchsformular ist beim zuständigen RAV zu beziehen.
- Der/die PersonalberaterIn leitet das „Gesuch für ein Ausbildungspraktikum“ mit seiner/ihrer Stellungnahme an das LAM weiter.
- Das LAM prüft das Gesuch basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen. Werden die Anforderungen erfüllt, nimmt das LAM mit dem Einsatzbetrieb Kontakt auf und klärt die Rahmenbedingungen (Ausbildungsplan) ab. In Absprache mit Einsatzbetrieb und PersonalberaterIn wird der Praktikumsvertrag erstellt; der Vertrag wird dreifach unterzeichnet (GesuchstellerIn, Einsatzbetrieb, LAM).

Während des Praktikums:

- Der/die PraktikantIn erhält besondere Taggelder der ALV Arbeitslosenversicherung und ist im Rahmen des AVIG Arbeitslosenversicherungsgesetzes gegen Berufsunfall und Nichtberufsunfall versichert.
- Der/die PraktikantIn setzt die Stellensuche aktiv fort und erfüllt die Kontrollvorschriften. Sie/er muss in der Lage sein, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und umgehend in den Dienst des Arbeitgebers zu treten.
- Während des Praktikums können keine Ferien bezogen werden.